Reichs=Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. S. 9.

(Nr. 1932.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 14. Januar 1891.

In Gemäßheit des §. 49 Ziffer 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) ist die Befugniß folgender Privat-Notenbanken:

1. der Magdeburger Privatbank,
2. der Danziger Privat-Aktienbank,
3. der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen,
4. der Chemnitzer Stadtbank

zur Ausgabe von Banknoten mit Ablauf des Jahres 1890 erloschen. Die diesen Banken nach der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes zustehenden Antheile an dem Gesammtbetrage des steuerfreien Notenumlaufs

zu 1 mit	1 173 000	Mark,
= 2 =	1 272 000	=
= 3 =	1 206 000	=
= 4 =	441 000	=
mit zusammen	4 092 000	Mark

sind daher nach Absatz 2 des §. 9 a. a. O. dem Antheile der Reichsbank zugewachsen. In Folge dessen hat der letztere sich von dem in der Bekanntmachung vom 9. Mai 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) nachgewiesenen Betrage von ..... 288 025 000 =

auf ..... 292 117 000 Mark

erhöht.

Berlin, den 14. Januar 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1891.